

Verfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 Maskenpflicht für Besucher der städtischen Einrichtungen und Ämter

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SAR-CoV-2 ergeht in Ausübung des Hausrechts und unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus Sars-CoV-2 ab 04. Mai 2020 folgende Verfügung

1. Alle BesucherInnen haben in allen Räumlichkeiten der Einrichtungen und Ämter der Stadt Lauffen a.N. eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Der Zutritt ist nur unter dieser Voraussetzung gestattet.
2. Von der Verpflichtung nach Ziff. 1 ausgenommen sind
 - a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 - b) Personen, die aus medizinischen Gründen oder behinderungsbedingt keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
3. Über weitere Ausnahmen aus sonstigen zwingenden Gründen entscheidet die jeweilige Einrichtungs-/Dienststellenleitung.
4. Als Mund-Nase-Bedeckung gelten die zertifizierten Mund-Nase-Schutz- (MNS)- und Filtering Face Piece (FFP)-Masken sowie Alltagsmasken. Alltagsmasken sind nicht zertifizierte, insbesondere selbstgemachte Masken aller Art, die Mund und Nase vollständig und sicher abdecken.

Lauffen a. N. den 27. April 2020

Gez.
Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister